

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

ERKLÄRUNG

zum 50-jährigen Bestehen des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970

Seit 50 Jahren bildet das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat) vom 29. Oktober 1970 die rechtliche und politische Grundlage für das Zusammenwirken der Kantone im Bereich der Bildung und für die Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund in Bildungsfragen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bildet die politische Behörde des Schulkonkordats und koordiniert sich in wichtigen Fragen der Bildungs- und Kulturpolitik.

Das Schulkonkordat von 1970, eine solide Grundlage für die Zusammenarbeit der Kantone im Bildungsbereich

Wo eine gesamtschweizerische Koordination notwendig ist, arbeiten die Kantone im Rahmen der EDK zusammen. Die EDK handelt gestützt auf das Schulkonkordat von 1970 und die Bildungsverfassung von 2006 (Artikel 61a ff. BV). Gemäss ihren Leitlinien folgt sie dem Grundsatz der Subsidiarität.

Die EDK will zur Effektivität, Gerechtigkeit und Effizienz des Bildungssystems beitragen. Sie ist überzeugt von Sinn und Nutzen der dezentralen Verantwortung für den Bildungsbereich in der mehrsprachigen und föderalistischen Schweiz. Den Menschen sollen auf ihren Bildungswegen jedoch keine Behinderungen aus der dezentralen Organisation des Bildungswesens erwachsen. Aus diesem Grund setzen sich die Kantone für die Förderung der Qualität und der Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ein.

Im Jahr 1970 wurde mit dem Schulkonkordat, als Vereinbarung zwischen den Kantonen im Bildungsbereich, eine einzigartige staatsvertragliche Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit geschaffen. Das Schulkonkordat hat den Föderalismus gefördert und den Kantonen ermöglicht, ihre Tätigkeit angesichts der Herausforderungen und Problemstellungen, vor denen die Akteure im Bildungswesen in einer sich ständig weiterentwickelnden Gesellschaft stehen, zu koordinieren. Es ebnete auch den Weg für die institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem Bund.

Durch das Schulkonkordat schlossen sich die Kantone in vier Regionalkonferenzen (Westschweiz und Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz, Ostschweiz) zusammen. Diese dienen der EDK als Beratungsund Vorbereitungsorgane und ermöglichen eine effiziente und enge Zusammenarbeit der Kantone.

Das Schulkonkordat, diese zugleich flexible und solide rechtliche Grundlage, machte die EDK zur politischen Behörde, die mit seiner Umsetzung beauftragt wurde.

Die Meilensteine in der Geschichte des Schulkonkordats

Im Laufe der ersten dreissig Jahre des Bestehens des Schulkonkordats etablierte sich die EDK als **Plattform**, dank der grosse Fortschritte im bildungspolitischen und pädagogischen Bereich erzielt wurden. Zahlreiche formelle Empfehlungen, die in dieser Zeit aufgrund von Art. 3 des Schulkonkordats verabschiedet wurden und die dank den intensiven vorbereitenden Arbeiten innerhalb des Netzwerks breite Unterstützung erfuhren, trugen zur nachhaltigen Implementierung wichtiger Innovationen in den

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Kantonen bei. Ab den 1990er Jahren konnte die EDK auf dieser Grundlage erste Freizügigkeitsvereinbarungen abschliessen und die Diplomanerkennung auf nationaler Ebene regeln. Die Instrumente des Konkordats ermöglichten es, die grossen Transformationen gegen Ende des 20. Jahrhunderts aktiv zu begleiten. Beispiele dafür sind die Reform der gymnasialen Maturität, die Gründung der Fachhochschulen, die Einführung der Berufsmaturität oder auch die Schaffung der Fachmittelschulen und der Fachmaturität. Die Kantone konnten weiter gemeinsam den Prozess der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Angriff nehmen.

In den letzten zwanzig Jahren setzte sich die EDK aktiv mit den **Herausforderungen** auseinander, die sie im **Jahr 2000** in ihrer *Erklärung zum 30-jährigen Bestehen des Schulkonkordats* festhielt: Harmonisierung der obligatorischen Schule (Strukturen und Ziele), Stärkung der Kohärenz des Systems, Formalisierung der Zusammenarbeit mit dem Bund, Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen hinsichtlich Solidarität und Respekt der Besonderheiten sowie Pflege des institutionellen Netzwerks zwecks Zusammenarbeit. Die Kantone haben beispielsweise untereinander ermittelt, wie die in der Bundesverfassung benannten Eckwerte ausgestaltet sein sollen, damit sie im Ergebnis zur gewünschten Harmonisierung zwischen den kantonalen Schulsystemen führen. Dies geschah im Rahmen eines mehrjährigen Verhandlungsprozesses, der zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) führte. 2015 und auch 2019 konnte die EDK eine sehr positive Bilanz bezüglich der Harmonisierung der obligatorischen Schule ziehen. Elf Jahre nach dem Inkrafttreten des Konkordats im Jahr 2009 kann die Harmonisierung sowohl in den beigetretenen Kantonen, als auch in den Nicht-Beitrittskantonen als Erfolg bezeichnet werden.

Die vergangenen zwanzig Jahre standen im Zeichen einer noch stärkeren **Formalisierung der interkantonalen Zusammenarbeit**. Dies führte zur Ausarbeitung und Umsetzung mehrerer gesamtschweizerisch geltender Konkordate und Reglemente (Diplomanerkennungen, Finanzierung und Freizügigkeit, Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen).

- Die verschiedenen Anerkennungsreglemente, die auf der Grundlage der Interkantonalen Diplomanerkennungsvereinbarung vom 18. Februar 1993 erlassen wurden und den Kantonen insbesondere im
 Bildungsbereich die Möglichkeit gaben, ihre Diplome gegenseitig anzuerkennen, ermöglichen in der
 gesamten Schweiz berufliche Mobilität. Das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse stellte die Grundlage für die Umsetzung des Personenfreizügigkeitsabkommens im
 Bereich der Anerkennung ausländischer Lehrdiplome und Diplome im Bereich Sonderpädagogik dar.
- Die verschiedenen interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen, die für Universitäten, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, für Berufsfachschulen und bestimmte spezifische Ausbildungen verabschiedet wurden, garantieren einen gleichberechtigten Zugang zu den Studiengängen und Ausbildungen anderer Kantone und gewährleisten auf diese Weise die Freizügigkeit der Studierenden. Diese ständig aktualisierten Vereinbarungen stellen ein wichtiges Instrument dar bei der Planung des landesweiten Bildungsangebots.
- Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sowie die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat), die von der EDK parallel zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen verabschiedet wurden, gestatten die Festlegung jener Punkte, in denen die Zusammenarbeit nötig ist. Sie sorgt so für die Harmonisierung wichtiger Elemente.

Seit 2001 hat die EDK ihre Identität als Programminstitution gestärkt und gleichzeitig die Transparenz ihrer Tätigkeiten gegenüber der Öffentlichkeit erhöht, indem sie sich Leitlinien gab, ihr Tätigkeitsprogramm und ihre Finanzierungsgrundsätze veröffentlichte. Seither haben mehrere Entscheide der EDK öffentliche und politische Debatten ausgelöst, was in einigen Fällen zu Volkabstimmungen führte. Im Jahr 2011 hat die EDK in ihrem Entscheid über die Anwendung des Öffentlichkeitprinzips einige Elemente weiter präzisiert.

Das **Netzwerk** aus formell eingesetzten **Fachkonferenzen und Fachagenturen** ermöglicht eine Zusammenarbeit auf allen Ebenen (Politik, Verwaltung und Wissenschaft) und gewährleistet den Austausch und den Wissenstransfer zwischen den Kantonen und Regionen.

Die **Zusammenarbeit mit dem Bund** ist nun in der Bundesverfassung verankert (Art. 61a): Bund und Kantone sorgen gemeinsam **für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz**. Die EDK stützt sich bei dieser Zusammenarbeit auf das Schulkonkordat und seit 2016 auf eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Bund. Das System des Bildungsmonitorings sowie die Plattform zur Ausarbeitung einer kohärenten schweizweiten Politik für den digitalen Wandel im Bildungswesen beruhen auf diesen Grundlagen.

Das **Bildungsmonitoring Schweiz** ist das wichtigste Instrument für diese Zusammenarbeit. Dabei handelt es sich um einen systematischen und auf wissenschaftlichen Prinzipien beruhenden langfristigen Prozess zur Beschaffung, Aufbereitung und Analyse von Informationen über das Bildungssystem und dessen Umfeld. Seit 2010 wird ein regelmässig erscheinender Bildungsbericht veröffentlicht. Dieser dient als Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion.

Seit 2011 **vereinbaren der Bund und die Kantone** aufgrund der periodischen Bildungsberichte **gemeinsame politische Ziele** für den Bildungsraum Schweiz, die in einer gemeinsamen Erklärung festgeschrieben werden. Diese Ziele sind strategischer Art und können gesamtschweizerische Massnahmen erforderlich machen, die vom Bund und von den Kantonen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden.

Instrumente zur Bewältigung künftiger Herausforderungen

In ihrem periodisch aktualisierten **Tätigkeitsprogramm** legt die EDK ihre Zielvorgaben und Tätigkeiten sowie die Organe, Netzwerke und Institutionen fest. Sie reagiert damit zeitnah auf politische und soziale Herausforderungen. In den kommenden Jahren werden ihre Tätigkeiten von vier grossen **Stossrichtungen** bestimmt: Die **Qualität** ist und bleibt das oberste Ziel des Tätigkeitsprogramms; die **Chancengerechtigkeit in der Bildung** mit einem besonderen Fokus auf die frühe Förderung und die Übergänge; die **Digitalisierung** mit Hilfe der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und des entsprechenden Massnahmenplans; und die **Mehrsprachig-keit**, da die Sprachkompetenzen für den schulischen Erfolg eine entscheidende Rolle spielen.

Die EDK wird sich für die Umsetzung dieses Programms einsetzen, ohne das Auftreten neuer Kooperationsbedürfnisse ausser Acht zu lassen. Sie bedient sich dabei der **im Schulkonkordat festgelegten bewährten Instrumente und Arbeitsmethoden.** Die EDK wirkt als Plattform, Netzwerk, Koordinationsbehörde, Harmonisierungsorgan, Kompetenzzentrum und Programminstitution, die mit der Umsetzung der Beschlüsse der Plenarversammlung beauftragt ist.

Das Streben nach der richtigen Balance zwischen notwendiger Harmonisierung und Rücksicht auf regionale und kantonale Besonderheiten ist dabei eine ständige Herausforderung. Die Mitglieder der EDK sind sich der Vorteile dieser Kooperation bewusst und bekennen sich zur Zusammenarbeit, um die für das schweizerische Bildungswesen optimalen Lösungen zu finden.

Zürich, 30. Oktober 2020